

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

Für alle unsere - auch künftige - Bestellungen sind ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen maßgebend. Jede Änderung dieser Bestellung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen, nach Eingang bei uns, nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.  
Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

### 1. Angebot und Bestellung

Angebote des Lieferanten sind für ihn verbindlich und werden von uns nicht vergütet.

Bestellungen sind nur wirksam, wenn diese schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt werden.

Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise und gelten bis zur endgültigen Erfüllung des Vertrages. Bei formlosem Geschäftsabschluß gilt unsere Bestellung als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.

Ausgeführte Leistungen oder Lieferungen ohne schriftlichen Auftrag werden nicht anerkannt.

Unser Stillschweigen auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten gilt in keinem Fall als Zustimmung. Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegten Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Abteilung Einkauf. Bei jedem Schriftverkehr ist die Angabe unserer Bestellnummer unbedingt erforderlich.

### 2. Auftragsbestätigung

Mit Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen an. Alle Beilagen sind Bestandteil der Bestellung. Der Lieferant hat die rechtsverbindlich unterschriebene Auftragsbestätigung auf FörderTec-Vordruck unverzüglich zurück zu senden.

Eine uns zusätzlich eingesandte ausführliche Auftragsbestätigung gilt nur insoweit, wie sie nicht von unseren kommerziellen und Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweicht.

### 3. Lieferzeit

Der Lieferant hat seine Lieferungen und Leistungen zu den vereinbarten Terminen zu erbringen. Insbesondere ist auch der Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung ausgeschlossen.

Sofern es sich gemäß dem Bestellschreiben nicht um ein Fixgeschäft nach § 361 BGB handelt, wird bei Lieferterminüberschreitung dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zugestanden.

Liefert er auch nicht nach der gesetzlichen Nachfrist, sind wir berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Hiervon unberührt bleibt grundsätzlich unser Anspruch auf Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe.

Kann der Lieferant infolge höherer Gewalt einen Liefertermin nicht einhalten, so hat er uns hiervon unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und gegebenenfalls Ersatz entstandener Aufwendungen zu verlangen.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurück zu treten.

### 4. Versand

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, so erfolgen Lieferungen in der Regel frei Verwendungsstelle. Sämtliche Transportkosten einschließlich Verpackung, Versicherung, Zollkosten u.a. gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Gefahr geht nicht vor Zugang der Ware auf uns über. Die Versandbereitschaft von Lieferungen ist uns durch Zusendung von Versandanzeigen rechtzeitig zu melden. Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein mit Angaben unserer Bestellnummer beizufügen. Markierungsvorschriften aus dem Bestellschreiben sind unbedingt zu beachten.

Teillieferungen sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarungen zulässig; andernfalls können wir die Annahme verweigern. In jedem Fall sind Teillieferungen nicht als selbständige Geschäfte anzusehen und sind schriftlich zu kennzeichnen.

### 5. Mängelrüge

Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt frühestens bei Gefahrenübergang. Die gelieferten Waren werden von uns stets unter Vorbehalt angenommen. Ergeben sich Differenzen bezüglich Anzahl, Maße oder Gewicht der gelieferten Ware, so sind die durch unsere Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Bei größeren Liefermengen genügt eine stichprobenweise Untersuchung.

Offene Mängel werden unverzüglich nach Abschluß der Untersuchungen gerügt. Verborgene Mängel, die bei einer Untersuchung im ordnungsgemäßen Geschäftseingang nicht festgestellt werden können, gelten als rechtzeitig gerügt, wenn die Untersuchung und die Mängelanzeige bei Inangriffnahme der Ware erfolgt.

### 6. Eigentumsübergang

Das Eigentum an bestellter Ware geht auf uns mit der Meldung der Versandbereitschaft über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, daß der Lieferant die Ware für uns auf Abruf unentgeltlich verwahrt. Das Risiko für Feuer, Diebstahl oder sonstigen Untergang oder Verschlechterung der Ware trägt jedoch der Lieferant und hat diese Risiken bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Gefahrenübergangs zu versichern.

Der Lieferant garantiert, dass irgendwelche Rechte Dritter an der gelieferten Ware nicht bestehen. Einen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennen wir nicht an.

### 7. Abtretung und Verpfändung

Eine Abtretung oder Verpfändung der dem Lieferanten aus der Bestellung erwachsenden Rechte und Verpflichtungen kann nur im schriftlichen Einvernehmen mit uns erfolgen.

### 8. Gewährleistungs- und Haltbarkeitsgarantie

Der Lieferant gewährleistet, daß die von ihm gelieferte Ware frei von Fabrikations- und Materialmängeln ist bzw. die zugesicherten Eigenschaften aufweist. Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungszeit festgestellt, so sind diese unverzüglich durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung frei Verwendungsstelle kostenlos zu beseitigen.

Sollte der Lieferant diese Verpflichtung nicht nachkommen, so sind wir berechtigt die Mängelbeseitigung auf dessen Kosten selbst vorzunehmen oder einem Dritten in Auftrag zu geben. Machen wir von unserem Wandlungsrecht Gebrauch, so werden die Waren dem Lieferanten an der Verwendungsstelle zur Verfügung gestellt. Ferner sind wir zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung sowie von Mangelfolgeschäden berechtigt.

Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate nach Inbetriebnahme, endet jedoch spätestens 30 Monate nach Gefahrenübergang. Der Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens mit Ablauf der Gewährleistungszeit.

Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelung der Produzentenhaftung.

### 9. Zahlungen

Die Zahlungsfrist beginnt, sobald der Lieferant seine Vertragsleistungen erfüllt hat und wir im Besitz der Rechnung sind. Bei Sachlieferungen gilt ergänzend deren Eingangsdatum. Zahlung 30 Tage mit 3% Skonto.

### 10. Schutzrechte Dritter, öffentlich-rechtliche Normen

Der Lieferant haftet dafür, daß die von ihm gelieferten Waren, Muster, Marken frei von Rechten Dritter aller Art sind und Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, nicht verletzt werden, er haftet ferner dafür, daß die gelieferte Ware allen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entspricht. Der Lieferant stellt uns bei Verletzung privater Rechte oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

### 11. Geheimhaltung

Zeichnungen und Muster, welche wir zu Anfragen oder Bestellausführung dem Lieferanten überlassen oder die von ihm nach unseren Angaben erstellt werden, dürfen nicht ohne unser Einverständnis für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden. Dies gilt auch dann, wenn es nicht zur Lieferung kommt.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung werben.

### 12. Besonderes Kündigungsrecht

Wir sind berechtigt diesen Vertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu kündigen. In einem solchen Fall sind wir dem Lieferanten ausschließlich zum Ersatz der von diesen nachgewiesenen Selbstkosten bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet.

Bereits gefertigte oder eingekaufte Teile, Materialien usw. sind uns zu übergeben. Die Verrechnung erfolgt dabei auf Grundlage der vereinbarten Preise.

### 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten Saarlouis. Gerichtsstand ist Saarlouis.

### 14. Schlußbestimmungen

Unsere Bedingungen und der Vertrag bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen in vollem Umfang wirksam.

Werden für bestimmte Bestellungen besondere Bedingungen vereinbart oder der Bestellung beigelegt, so gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

Die Anwendung des internationalen Privatrechts, des ausländischen Rechts sowie des einheitlichen Kaufrechts wird ausgeschlossen.